



ÄRZTEKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Satzung

der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

vom 04. Oktober 1994 (AmtsBL. MV/AAz. 1994, S. 401; Ärztebl. M-V 1994, S. 600), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2019 (Ärztebl. M-V S. 66, 67)

§ 1

Name, Bereich, Sitz

(1) Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist die Berufsvertretung der Ärztinnen und Ärzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern – nachfolgend „Ärzte“ genannt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Sitz der Ärztekammer ist Rostock.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Ärztekammer sind alle Ärzte, die in Mecklenburg-Vorpommern

1. ihren Beruf ausüben oder
2. ihren Wohnsitz haben, falls sie ihren Beruf nicht ausüben.

(2) Ärztliche Berufsausübung ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden.

(3) Ärzte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, gehören der Ärztekammer nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 3 Aufgaben der Ärztekammer

(1) Die Ärztekammer hat das Recht und die Pflicht:

1. an der Erhaltung einer sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Ärzteschaft mitzuwirken und unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit die beruflichen Belange der Ärzte zu wahren,
2. die Erfüllung der Berufspflichten der Ärzte zu überwachen, soweit nicht bei öffentlichen Bediensteten die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten gegeben ist,
3. die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und die berufliche Fortbildung und Weiterbildung der Ärzte zu gestalten und zu fördern,
4. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Heilkunde zu unterstützen,
5. einen ärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen,
6. auf Verlangen der zuständigen Behörden zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen und in allen den Arztberuf und die Heilkunde betreffenden Fragen Vorschläge zu unterbreiten und Fachgutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten zu benennen,
7. auf ein gedeihliches Verhältnis der Ärzte untereinander hinzuwirken und Streitigkeiten zwischen Ärzten sowie zwischen diesen und Dritten, die aus der Berufsordnung entstanden sind, zu schlichten,
8. bei Streitigkeiten zwischen Ärzten und ihren Patienten aus dem Behandlungsverhältnis zu vermitteln,
9. die Ärzte über berufsethische und berufsrechtliche Fragestellungen, insbesondere bei der wissenschaftlichen Forschung sowie der Entwicklung und Anwendung bestimmter therapeutischer Methoden zu beraten (Ethikkommissionen),
10. ein Meldeverzeichnis über die Mitgliedschaft ihrer Ärzte zu führen,
11. für die Deckung ihrer Kosten Beiträge von den Kammermitgliedern zu erheben.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Ärztekammer Verwaltungsakte erlassen. Auf der Grundlage des Absatzes 1 Nr. 2 können Verwaltungsakte erlassen werden, die in das Recht der Kammermitglieder und der Personen nach § 2 Abs. 3 auf die Freiheit der Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 2 des Grundgesetzes) eingreifen. Die Verwaltungsakte können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann der Ärztekammer mit deren Zustimmung durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen, die den in Absatz 1 genannten Aufgaben ihrem Wesen nach entsprechen. In der Verordnung ist zu bestimmen, wer die aus der Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten trägt.

§ 4 Einrichtungen der Ärztekammer

(1) Die Ärztekammer erhält für die Ärzte eine Versorgungseinrichtung gemäß § 5 Abs. 1 Heilberufsgesetz.

(2) Zur Unterstützung von bedürftigen Ärzten und deren Angehörigen kann die Ärztekammer eine Fürsorgeeinrichtung unterhalten.

(3) Die Ärztekammer unterhält eine Akademie für medizinische Fortbildung.

§ 5 Organe

Organe der Ärztekammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand.

§ 6 Wahl der Kammerversammlung

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für jeweils vier Jahre von den wahlberechtigten Kammermitgliedern gewählt.
- (2) Das Verfahren und die Einzelheiten der Wahl werden durch die Wahlordnung geregelt.

§ 7 Mitglieder der Kammerversammlung

(1) Der Kammerversammlung der Ärztekammer gehören an: Ein Mitglied je 75 Wahlberechtigte, mindestens aber ein Mitglied je Landkreis oder kreisfreier Stadt, höchstens jedoch 75 Mitglieder.

(2) Ferner gehört der Kammerversammlung je ein Hochschullehrer an, der die entsprechende Approbation besitzt und der von der medizinischen Fakultät der Hochschulen in Rostock und Greifswald benannt worden ist.

§ 8 Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die

1. seit mindestens drei Monaten bei der Kammer gemeldet sind,
2. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
3. in der Wählerliste eingetragen sind.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. dasjenige Mitglied, für das zu Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst oder
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 9 Passives Wahlrecht

(1) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Kammermitglied, dem das passive Berufswahlrecht nicht aberkannt worden ist (§ 64 Abs. 1 Nr. 4 Heilberufsgesetz).

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Kammer ausübt,
2. hauptberuflicher Mitarbeiter der Kammer ist,

3. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10

Einberufung der Kammerversammlung

(1) Der Präsident hat die Sitzung der Kammerversammlung zu leiten und die Kammerversammlung mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Hierbei soll eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen eingehalten werden. Einzelheiten des Ablaufs der Kammerversammlung regelt die Geschäftsordnung.

(2) Auf Antrag – unter Vorlage einer Tagesordnung – von mindestens 150 Ärzten oder einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung ist eine außerordentliche Kammerversammlung einzuberufen.

§ 11

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie sich nicht nur auf die laufende Geschäftsführung beziehen.

(2) Die Kammerversammlung beschließt insbesondere über

1. die Satzung, die Wahlordnung (§ 21 Heilberufsgesetz, die Berufsordnung (§ 33 Heilberufsgesetz) und die Weiterbildungsordnung (§ 42 Heilberufsgesetz),
2. die Satzungen über soziale Einrichtungen (§ 5 Heilberufsgesetz),
3. den Haushalt,
4. die Beitragssatzung und die Gebührensatzung (§ 12 Heilberufsgesetz),
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung,
7. die Vorschläge für die Bestellung der Beisitzer sowie der stellvertretenden Beisitzer bei den Berufsgerichten für die Heilberufe (§ 67 Heilberufsgesetz),
8. die Entschädigungsordnung (§ 67 Heilberufsgesetz),
9. die Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses (§ 9 Abs. 2 Heilberufsgesetz),
10. die Einsetzung weiterer Ausschüsse.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand der Ärztekammer besteht aus dem Präsidenten, höchstens zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und bis zu sieben weiteren Mitgliedern – mindestens jedoch aus insgesamt fünf Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer.

(3) Der Vorstand hat insbesondere

1. die Beratungen der Kammerversammlung vorzubereiten,
2. die Beschlüsse der Kammerversammlung durchzuführen,
3. den Kammermitgliedern und der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten,
4. die Interessen der Ärzteschaft für den Kammerbereich zwischen den Zusammenkünften der Kammerversammlung wahrzunehmen und dazu gegebenenfalls notwendige Beschlüsse zu fassen.

5. über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kammer nach vorheriger Beratung im Widerspruchsausschuss zu entscheiden.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorstand; sie kann Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit abberufen. § 19 Abs. 1 Heilberufsgesetz gilt entsprechend.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus dem Vorstand aus, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit wegfallen.
- (3) Eine erforderliche Nachwahl findet in der nächsten Kammerversammlung statt.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern kann ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes, die sich mit ihrem ehrenamtlichen Engagement über mehrere Wahlperioden hinweg herausragende Verdienste um das Gesundheitswesen und die Ärzteschaft Mecklenburg-Vorpommern erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft im Vorstand der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern verleihen.

§ 15 Ausschüsse der Ärztekammer

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:
 1. Schlichtungsausschuss
 2. Finanzausschuss
 3. Weiterbildungsausschuss
 4. Ethikkommission
 5. Ausschuss für Qualitätssicherung
 6. Umweltausschuss
 7. Satzungsausschuss
 8. Widerspruchsausschuss
 9. Fortbildungsausschuss
 10. Ausschuss zur Sicherung des ärztlichen Notfalldienstes.
- (2) Die Kammerversammlung kann weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Die Ausschüsse beraten die Kammerversammlung und den Vorstand im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Sie arbeiten nach einer einheitlichen, vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern sein.
- (5) Es wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus allen Prüfungsvorsitzenden, diese werden vom Vorstand berufen.

§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Vorsitz

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus fünf bis neun Kammermitgliedern. Die Mitglieder sollen mehrheitlich auch Mitglieder der Kammerversammlung sein.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kammerversammlung gewählt. Jedes Mitglied der Kammerversammlung hat so viele Stimmen, wie der jeweilige Ausschuss an Mitgliedern hat. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach vergeblicher Stichwahl entscheidet das Los. Die Amtsdauer des Ausschusses entspricht der Amtsdauer der Kammerversammlung. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Ausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Ausschusses fort.

(3) Die Bewerber, die nicht in den Ausschuss gewählt sind, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen nachrückende Mitglieder. Gibt es keine nachrückenden Mitglieder, sind in der nächsten Kammerversammlung die fehlenden Ausschussmitglieder zu wählen.

(4) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende sollte mindestens eine Legislaturperiode im Ausschuss mitgearbeitet haben.

§ 17

Teilnahme an Ausschusssitzungen

(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung der Ärztekammer haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(3) Die Ausschüsse können anderen Personen die Teilnahme an ihren Sitzungen gestatten.

(4) Die Ausschüsse können zu themenbezogenen Fragestellungen geeignete Personen beratend hinzuziehen.

§ 18

Beschlussfassung und Entschädigung

(1) Kammerversammlung, Vorstand und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder durch Telefonbeziehungsweise Videokonferenz getroffen werden.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit es sich nicht um Änderungen dieser Satzung (Absatz 4) handelt.

(4) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zweidrittel der Mitglieder der Kammerversammlung, die zu diesem Zweck einzuberufen ist. Sie bedürfen ferner der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(5) Die Beschlüsse von allgemeinem Berufsinteresse sind im Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen. Daneben können Bekanntmachungen auch durch Rundschreiben erfolgen.

(6) Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Über ihre Entschädigung beschließt die Kammerversammlung.

§ 19 Kreisstellen

(1) Zur Unterstützung der Arbeit der Ärztekammer können Kreisstellen in allen Kreisen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebildet werden.

(2) Der Vorstand der Kreisstellen wird entsprechend der Wahlvorschriften zur Kammerversammlung von den Kammerangehörigen des entsprechenden Bereichs gewählt.

(3) Die Vorsitzenden der Kreisstellen können, sofern sie nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind, mit beratender Stimme an dieser teilnehmen.

(4) Die Kreisstellen sind an die Weisungen der Ärztekammer gebunden und werden im Rahmen der Ärztekammer insbesondere bei folgenden Schwerpunkten tätig:

- a) Förderung der beruflichen Fortbildung der Ärzte,
- b) beratende Mitwirkung bei Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens sowie allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit in den Kreisen,
- c) Unterstützung der Kammer bei der Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten und die Förderung der kollegialen Zusammenarbeit,
- d) Vorbereitung der Wahl zu Kammerversammlung,

(5) Für Aufwendungen, die sich bei der Durchführung von Aufgaben nach 4 a bis 4 d ergeben, können den Kreisstellen auf Antrag Kostenzuschüsse gewährt werden.

§ 20 Geschäftsstelle, Geschäftsführer

(1) Die Ärztekammer unterhält eine Geschäftsstelle, Geschäftsführer werden von der Kammerversammlung bestellt.

(2) Die Ärztekammer ist berechtigt, zeitweilig Geschäftsnebenstellen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zu schaffen.

(3) Die Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden und verpflichtet, ihre Tätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes auszuüben. Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Verwaltung Vollmachten erteilen mit der Maßgabe, dass eine Einzelperson nicht über Bankkonten Verfügungsberechtigt ist.

(4) In den Sitzungen der Kammerversammlung, des Vorstandes und der in § 3 und § 15 genannten Einrichtungen bzw. Ausschüsse haben die Geschäftsführer beratende Stimme.

§ 21 Rechtsvertretung

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten verhindert, kann der Vorstand andere Vorstandsmitglieder mit ihrer Vertretung beauftragen. § 30 Abs. 2 und 3 Heilberufsgesetz finden keine Anwendung.

§ 22 Berufsausübung

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften zu unterrichten und diese zu beachten,

2. am jeweiligen Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen, über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen,

3. an den von der Kammer zur Qualitätssicherung im Gesundheitswesen eingeführten Maßnahmen teilzunehmen (§ 6 Heilberufsgesetz),

4. die Beratung, der bei der Kammer oder der Medizinischen Fakultät der Hochschulen gebildeten Ethikkommissionen, nach Maßgabe der Berufsordnung in Anspruch zu nehmen (§ 7 Heilberufsgesetz),

5. den Melde- und Auskunftspflichten (§§ 10 und 11 Heilberufsgesetz) nachzukommen.

(3) Näheres zu den bei der Berufsausübung zu beachtenden Pflichten regelt die Berufsordnung.

§ 23 Weiter- und Fortbildung

(1) Die Weiterbildung wird durch die Weiterbildungsordnung geregelt.

(2) Jeder Arzt, der seinen Beruf ausübt, ist zur beruflichen Fortbildung verpflichtet und muss diese gegenüber der Ärztekammer nachweisen können. Näheres regeln die Berufsordnung und die Fortbildungsordnung.

§ 24 Beitragsordnung

(1) Zur Deckung der Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, erhebt die Ärztekammer von ihren Mitgliedern jährlich eine Umlage. Die Höhe der jährlichen Umlage wird von der Kammerversammlung durch eine Umlagesatzung festgesetzt, die zu veröffentlichen ist.

(2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 25 Berufsgerichtsbarkeit

Für die schuldhafte Verletzung von Berufspflichten (Berufsvergehen) der Kammermitglieder und Personen nach § 2 Abs. 3 sowie der Bildung einer Berufsgerichtsbarkeit gelten die §§ 61 bis 96 Heilberufsgesetz.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der 7. Legislaturperiode am 01.01.2019 in Kraft.